

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

SEVDA EVCIL/MAREIKE PAULUS

Alleine oder gemeinsam?
Rechtsvorstellungen in der Trennungs-
und Erziehungsberatung (S. 552-569)

Sevda Evcil/Mareike Paulus

Alleine oder gemeinsam?

Rechtsvorstellungen in der Trennungs- und Erziehungsberatung

1 Gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen des Familienrechts

Das Familienrecht wurde zwei wesentlichen Änderungen unterzogen: 1998 mit der Kindschaftsrechtsreform und 2009 mit der Verfahrensrechtsreform durch das FamFG.¹ Seit der Kindschaftsrechtsreform gilt, dass eine zuvor bestehende gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung oder Scheidung im Regelfall fortbesteht. So blieb nach Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2021: 58) das gemeinsame Sorgerecht im Jahr 2019 bei 98 Prozent der Scheidungen mit einem minderjährigen Kind bestehen. Die Rechtsstreitigkeiten vor den Familiengerichten, in denen Eltern über die Ausübung der gemeinsamen Sorge und/oder die Gestaltung des Umgangs streiten, haben hingegen zugenommen (Statistisches Bundesamt, 2020: 18).

Verfahrens-
rechtsreform
2009

Wesentliche Punkte der Verfahrensrechtsreform 2009 sind zum einen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG, wonach in Kindschaftssachen möglichst schnell (innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens) ein erster Anhörungstermin stattfinden soll. Zum anderen betont das Gesetz das Hinwirken auf Einvernehmen im Verfahren. Nach § 156 Abs. 1 FamFG sollen Familiengerichte in Kindschaftssachen in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Um das zu ermöglichen, stehen dem Gericht verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Es kann auf Beratungs- und Mediationsmöglichkeiten hinweisen und eine solche Beratung anordnen (§ 156 Abs. 1 S. 2 und S. 4 FamFG). Weiter kann das Gericht anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder andere Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Stelle oder Person teilnehmen und hierüber eine Bestätigung vorlegen (§ 156 Abs. 1 S. 3 FamFG). Anordnungen des Gerichts nach § 156 Abs. 1 Satz 3 oder 4 FamFG sind allerdings nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Abs. 1 S. 5 FamFG).

Übereinstimmend mit dem FamFG verweist auch § 17 Abs. 2 SGB VIII auf die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung als ein Ziel von Beratung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Inzwischen belegen die amtlichen Statistiken, dass die Anzahl der in Erziehungsberatungsstellen registrierten Beratungen, die im Rahmen des § 156 FamFG initiiert wurden, sich zwischen 2010 und 2015 um 77 Prozent erhöht haben (Statistisches

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).